



Neustädter Kreisblatt.

Erscheint wöchentlich [Donnerstag]. | Neustadt o/s., den 23. Oktober. [Preis 2 Mark pro Jahr.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Polizei-Verordnung, betreffend den Verkauf und die Aufbewahrung von Giften.

Auf Grund des § 76 der Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875 und der §§ 6 und 12 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 erlasse ich unter Zustimmung des Provinzial-Rathes und unter Aufhebung aller entgegenstehenden Verordnungen für den Umfang der ganzen Provinz Schlesien, nachstehende Polizei-Verordnung:

I. Berechtigung zum Handel mit Giften.

§ 1. Der Handel mit Giften und giftigen Stoffen jeglicher Art, also auch das Feilhalten giftiger Farben und heftig wirkender Drogen und Chemikalien ist außer den Apothekern nur denjenigen Personen gestattet, welche hierzu die besondere Genehmigung Seitens der zuständigen Polizeibehörde (die Polizeiverwalter in den Städten und die Amtsvorsteher in den Kreisen) erhalten haben.

§ 2. Für sämtliche Gewerbetreibende gelten bezüglich des Verkehrs mit Giften und giftigen Stoffen die nachstehenden Bestimmungen mit der Beschränkung, daß die in der Reichs-Verordnung vom 4. Januar 1875 (Reichsgesetzblatt Seite 5) aufgeführten Gifte von Producenten und Fabrikanten nur im Großhandel an Kaufleute und Apotheker überlassen werden dürfen und der weitere Vertrieb derselben nur in den Apotheken stattfinden darf.

§ 3. Der Handel mit Giften und giftigen Stoffen im Umherziehen ist nicht gestattet. (§ 56 der Gewerbe-Ordn. vom 21. Juni 1869).

§ 4. Kammerjäger und andere Gewerbetreibende, welche sich mit der Anwendung von Giften zum Vertilgen schädlicher Thiere abgeben, dürfen ihre Giftmittel nur selbst an Ort und Stelle verwenden und ist ihnen der Verkauf dieser Giftmittel zum Gebrauch in der Hand des Käufers untersagt.

§ 5. Der Handel mit Tapeten, Mouleaux, Papieren, Tarlatans, Wachsstöcken, Kerzen und anderen Stoffen, welche mittelst arsenikhaltiger Farben gefärbt, oder mit solchen bedruckt sind, ingleichen der Verkauf arsenikhaltiger Farben in Tuschkasten ist, soweit dazu nicht besondere Erlaubniß erteilt ist, untersagt.

§ 6. Giftige Farben dürfen weder bei Kinderspielzeug, noch bei Zuckerwerk und anderen Schwaaren verwendet und dürfen derartig bereitete Waaren überhaupt nicht feilgeboten werden.

II. Aufbewahrung der Gifte.

§ 7. Die starken, sogenannten directen Gifte — (Siehe das Verzeichniß A.) — und die aus denselben hergestellten Präparate sind in verschlossenen, hinreichend hellen, zu anderen Zwecken nicht benutzten Gemächern oder Verschlägen aufzubewahren und daselbst in festen, dauerhaften, nicht durchlässigen, gut verstopften und deutlich signirten Borrathsgefäßen zu halten. Die Gifte sind in der Art zu ordnen, daß

- 1) die arsenikhaltigen (Arsenicalia),
- 2) die quecksilberhaltigen (Mercurialia) und
- 3) die blausäurehaltigen Gifte (Cyanata),

von einander getrennt und in einer besonderen verschlossenen Abtheilung oder einem besonderen Schranke innerhalb der Gistkammer verwahrt werden.

§ 8. Der Phosphor (Stangen-Phosphor) ist unter Wasser in Gefäßen von starkem Glase mit gläsernen Stöpfeln aufzubewahren. Die Glasgefäße müssen mit Sand oder Asbest umschüttet in Blechkapseln stehen.

Der Phosphor und die zum Vertilgen von Ungeziefer angefertigten phosphorhaltigen Präparate sind stets in einem feuersicheren, gut verschlossenen und signirten Behältniß im Keller oder in einem Gewölbe, ganz allein für sich, zu verwahren.

§ 9. Für jede der vier Arten von Giften — Arsenicalia, Mercurialia, Cyanata und Phosphor — müssen besondere signirte Dispensirgeräthe (signirte Waagschale, signirte Löffel, Mörser, Gewichte u. s. w.) gehalten und in der betreffenden Giftabtheilung aufbewahrt werden.

§ 10. Die Signaturen der Gefäße müssen dem Inhalte genau entsprechen, deutlich leserlich und in Delfarbe ausgeführt, oder eingebrannt sein.

Zur Verhütung von Verwechslungen beim Geschäftsbetriebe müssen die Signaturen bei den Giften (— Siehe Verzeichniß A. —) nicht nur durchweg aus gleichen Farben bestehen, sondern die Farben müssen überdies auch von den auf den sonstigen Gefäßen angebrachten Signaturfarben verschieden sein.

§ 11. Die Thür eines jeden der erwähnten 4 Giftbehältnisse muß an ihrer äußeren Fläche die Bezeichnung „Gift“ und das Bild eines Todtenkopfes tragen.

§ 12. Die weniger heftig wirkenden, sogenannten indirecten Gifte (Siehe das Verzeichniß B.) und alle übrigen in dem Verzeichniß nicht aufgeführten Stoffe von gleich heftiger Wirkung sind in verschlossenen und abgeordneten Behältnissen, oder in eignen, besonderen Räumen aufzubewahren, jedoch nicht in denjenigen Räumen, wo die Gifte des Verzeichnisses A. gehalten werden.

§ 13. Die Vorraths- und Standgefäße müssen deutlich und fest signirt sein, und sämtliche Signaturen für die Stoffe des Verzeichnisses B. sind aus den gleichen Farben herzustellen, die sich jedoch wiederum von den bei den übrigen Signaturen in Anwendung gebrachten Farben unterscheiden müssen.

§ 14. Zum Verkauf der Giftstoffe (Verzeichniß B.) ist besonders signirtes und anderweitig nicht zu benutzendes Dispensirgeräth (Waagen, Löffel, Gewichte, Mörser u. s. w.) zu halten.

§ 15. Künstler und Gewerbetreibende, welche Gifte zu ihren Arbeiten bedürfen, müssen die Giftvorräthe unter sicherem Verschluss und von allen übrigen Gegenständen gesondert aufbewahren und zwar in festen Gefäßen, an welchen die dem Inhalt entsprechende Bezeichnung und außerdem das Wort „Gift“ nebst 3 Kreuzen (+ + +) deutlich angebracht ist.

III. Verabfolgung der Giftwaaren.

§ 16. Die Gifte, welche in dem Verzeichniß A. benannt sind, dürfen nur zum technischen Gebrauch an Künstler und Gewerbetreibende, die deren zu ihren Arbeiten bedürfen, sowie zur Tilgung schädlicher Thiere und zwar nur an solche Personen verkauft oder überlassen werden, welche dem Verkäufer als zuverlässig bekannt sind, oder sich über ihre Zuverlässigkeit durch eine für den besonderen Zweck ausgefertigte Bescheinigung der zuständigen Polizeibehörde auszuweisen vermögen.

§ 17. Ueber das entnommene Gift hat der Käufer einen Empfangsschein auszustellen. In dem Empfangsscheine, welchen der Käufer zu unterschreiben hat, müssen die Art des empfangenen Giftes, die Quantität desselben, der Zweck, wozu das Gift gebraucht werden soll, sowie auch der Name des Abholers angegeben sein. Die vollzogenen Giftscheine hat der Verkäufer nummerirt aufzuheben.

§ 18. Der Verkäufer hat ein Giftbuch zu halten, in welchem die Verabfolgung der Gifte unverzüglich unter folgenden Columnen einzutragen ist:

- 1) die Nummer des Giftscheines,
- 2) das Datum,
- 3) der Name des Bestellers,
- 4) der Name des Empfängers,
- 5) die Art des Giftes,
- 6) die Quantität desselben,
- 7) die beabsichtigte Verwendung,
- 8) der Name des Expedienten, d. h. desjenigen, welcher das Gift abgegeben hat.

§ 19. Die Gifte dürfen nur an Erwachsene und solche Personen verabfolgt werden, über deren Zuverlässigkeit kein Zweifel obwaltet, nicht aber an Kinder, Schüler, Lehrlinge und dergl.

§ 20. Die Verpackung und angemessene Bezeichnung der directen Gifte behufs des Verkaufs muß in der Giftkammer geschehen.

Die Gifte müssen in dichten, festen Behältnissen von Holz oder Steingut, und nicht in bloßen Papierbeuteln, abgegeben werden und sind diese Behältnisse sorgfältig zu verbinden, zu versiegeln und mit der Bemerkung des Inhalts zu versehen, sowie mit dem Worte „Gift“ und außerdem mit drei Kreuzen (+ + +) deutlich zu bezeichnen.

§ 21. Der weiße Arsenik darf zum Vertilgen der Ratten, Mäuse und anderer schädlicher Thiere niemals rein, sondern nur in Vermischung mit 1 Theil Kienruß und 1 Theil Saftgrün und 24 Theilen Arsenik verabfolgt werden.

Dieser Beschränkung bei Verwendung des Arseniks sind auch die Kammerjäger unterworfen.

22. Das sogenannte Fliegenpapier, insofern es arsenikhaltig ist, sowie Kobalt- oder Fliegensteinlösungen als Fliegenvertilgungsmittel dürfen ebenfalls nur unter Beachtung der in den §§ 16 bis 19 aufgeführten Bedingungen verkauft werden.

Fliegenpapier muß durch aufgedruckte Stempel als giftig bezeichnet und als solches kenntlich gemacht sein.

§ 23. Von den im Verzeichniß B. aufgeführten giftigen Waaren dürfen concentrirte Schwefelsäure (Vitriolöl, Oleum), Salpetersäure, Scheidewasser, Salzsäure und Aepflauge (Flaschenlauge) im Kleinhandel nur gegen Gistscheine in starken, fest verstopfeten, verbundenen und versiegelten Gefäßen, welche mit dem Worte „Gift“ und mit drei Kreuzen deutlich signirt sein müssen, verabfolgt werden.

Die übrigen im Verzeichniß B. aufgeführten Waaren können zwar ohne Gistschein abgegeben werden, doch müssen die Abgabefässer ebenfalls, wie vorstehend, gut verwahrt und signirt sein.

§ 24. Auch die Gifte aus dem Verzeichniß B. dürfen nur an zuverlässige, erwachsene Personen, niemals aber an Kinder, Schüler, Lehrlinge abgegeben werden.

§ 25. Großhändler mit Arzneiwaaren und Giften, auf welche die Verordnung vom 4. Januar 1875, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln, keine Anwendung findet, haben hinsichtlich der Aufbewahrung der Giftvorräthe die in den §§ 7 bis 14 aufgeführten Bestimmungen ebenfalls streng zu beachten.

IV. Beaufsichtigung des Gifthandels.

§ 26. Der Gifthandel ist der Beaufsichtigung durch die Polizeibehörden und durch die Medicinalbeamten unterworfen.

V. Strafbestimmungen.

§ 27. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, sofern nicht höhere Strafen nach den bestehenden Gesetzen Anwendung finden, mit einer Geldbuße bis zu dreißig Mark, oder im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Haft bestraft.

Außerdem bleiben mit Giften handelnde Personen für jeden aus Vernachlässigung oder Uebertretung der bezüglichen Vorschriften entstandenen Nachtheil den Gesetzen gemäß verantwortlich.

Verzeichniß A.

Directe Gifte, welche nur in besonderen, abgeschlossenen Räumen (Giftkammern) aufzubewahren sind, (mit Ausschluß derjenigen directen Gifte, welche nach dem Gesetz vom 4. Januar 1875 nur von Apothekern und Großhändlern verkauft werden dürfen.)

I. Arsenicalia (Arsenik und dessen Verbindungen), Arsenik-Metall (Scherbenkobalt, Fliegenstein), Arsenige Säure (Giftmehl, Rattenpulver), rothes Schwefelarsenik (Realgar), gelbes Schwefelarsenik (Opferment), Jod-Arsenik, arseniksaures Eisenoxydul, arseniksaures Kali und alle übrigen Arsen-Verbindungen, Arsenhaltige Farben, * Arsenhaltige Gifte zum Vertilgen von Ungeziefer, Fliegenpapier, Fliegenwasser und dergleichen.

II. Mercurialia (Quecksilber-Verbindungen), Quecksilberchlorid (Sublimat), Quecksilberoxyd (rother Präcipitat), schwefelsaures Quecksilberoxyd (Turpethum minerale), effigsaures Quecksilberoxyd, Quecksilberbrand und andere heftig wirkende Quecksilbersalze.

III. Cyanata (Blausäurehaltige Stoffe), Blausäure, Bittermandelöl (Oleum amygdal. aethereum), Kirchlorbeeröl (Oleum Laurocerasi aethereum), Hydrarg. cynatum (Chan-Quecksilber), Kalium cynatum (Chanfalkium), Zincum cynatum (Chanziink).

IV. Phosphor und die zum Vertilgen von Ungeziefer daraus gefertigten Gifte.

* Zu den arsenhaltigen Farben gehören:

Schweinfurter, Schwedisches, Scheelsches, Wiener, Kaiser-, Mitis- oder Papagei-Grün, mehrere Anilin-Farben.

Verzeichniß B.

Indirecte Gifte und heftig wirkende Stoffe, welche getrennt von anderen Waaren aufzubewahren sind, (mit Ausschluß der in der Verordnung vom 4. Januar 1875 aufgeführten).

Salzsäure, Salpetersäure, Schwefelsäure, Karbolsäure, Chromsäure, Spießglanzbutter, Höllestein, Kupfervitriol und andere Kupfersalze, Radiumsalze, Bleiweiß, Mennige, Bleiglätte und andere Bleiverbindungen, Gummigutt, Jod, Brom, Quecksilberbromür, schwarzes Quecksilberoxydul, Keesäure, Keesalz, Aepkali, Aepnatron, Aepflauge, Nitrobenzol oder Mirbanöl, Rodelskörner, Ignatiusbohne,

Zinnfalze, wie Stannum chloratum fumans, Stannum ammoniacatum chloratum, Stannum chloratum crystallisatum, Giftige Farben. *

* Zu diesen gehören:

- a. weiße: Bleiweiß (Venetianisches, Kremsler-Weiß),
- b. rothe: Chromroth, Mennige, Anilinroth, (ausgenommen giftfreies),
- c. gelbe: Chromgelb (Neugelb, Königsgelb, chromsaures Bleioxyd, Chromorange, Bleiglätte (Massicot), chromsaures Kali, Zinngelb, Kasseler Gelb (Mineralgelb), Neapelgelb, Gummitutti, Pikrinsäure und deren Verbindungen, Anilingelb (ausgenommen giftfreies),
- d. blaue: Kalkblau (Casselmänn'sches Blau), Delblau, (Kupferindigo), Königsblau (Smalte), Bremer-, Berg- und Sasurblau, Anilinblau (ausgenommen giftfreies),
- e. grüne: Grünspan, Chromgrün (Gemisch von chromsaurem Bleioxyd mit Berliner Blau), Neugrün, Neapler Grün, Gentees Grün (zinnsaures Kupferoxyd), Braunschweiger Grün, Anilingrün (ausgenommen giftfreies).

Breslau, den 20. September 1879. Der Oberpräsident von Schlessen. von Seydewitz.

Vorstehende Polizei-Verordnung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Oppeln, den 29. September 1879.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

B e k a n n t m a c h u n g.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 11. d. Mts. die Vereinigung der drei Gemeinden Mochau freiherrlich, Mochau gräflich und Mochau pauliner im Kreise Neustadt OS. zu einem Gemeindebezirke mit dem Namen „Mochau“ zu genehmigen geruht.

Oppeln, den 29. September 1879.

Königliche Regierung.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß, daß die communale Vereinigung der drei Gemeinden Mochau freiherrlich, gräflich und pauliner zu einem Gemeindebezirke mit dem Namen Mochau vom 1. Januar 1880 ab in Kraft treten wird.

Gleichzeitig wird hierdurch bekannt gemacht, daß nach vorher erfolgter Anhörung aller beteiligten Interessenten unterm 19. Juli 1877 und 23. Mai 1878 auf Grund des § 40 des Kompetenz-Gesetzes vom 26. Juli 1876 der Kreis-Ausschuß hieselbst beschlossen hat, von demselben Zeitpunkte ab:

- I. a. die Kolonie Wiedrowitz mit 1) der Gärtnerstelle Hyp.-Nr. 22 der Wittwe Sophie Teuber und 2) der Gärtnerstelle Hyp.-Nr. 21 des Franz Schabliß'g
- und b. die Kolonie Wiese paul. mit 1) der Kirche und Pfarrei Hyp.-Nr. 44, 2) der Kranken-Heil-Anstalt Hyp.-Nr. 42, 3) der Mönchsmühle Hyp.-Nr. 29 der Johann und Johanna Schneider'schen Eheleute und 4) der Häuslerstelle Hyp.-Nr. 27 des Franz Kostobz

dem neuen Gemeinde-Verbande Mochau zuzuweisen, dagegen

- II. von der bisherigen Gemeinde Mochau gräflich 1) die Grundstücke Hyp.-Nr. 16 von 1 h 40 a und Hyp.-Nr. 17 von 1 h 20 a des Gärtners Karl Raser I. in Thomnitz Leobschützer Kreises und 2) das Grundstück Hyp.-Nr. 12 von 1 h 10 a des Häuslers Karl Raser II. in Thomnitz abzutrennen und dem Gemeinde-Verbande Glöglichen hiesigen Kreises einzuverleiben

- und III. von der bisherigen Gemeinde Mochau gräflich 1) die Rossasche Mühlenbesitzung Hyp.-Nr. 7, 2) die Häuslerstelle Hyp.-Nr. 8 der Franziska Sietiera, 3) die Häuslerstelle Hyp.-Nr. 9 des Johann Barton und 4) die Häuslerstelle Hyp.-Nr. 15 des Franz Ritschka abzutrennen und dem Gemeinde-Verbande Leschnig zuzutheilen.

Neustadt OS., den 22. Oktober 1879.

Der Königliche Landrath.

Nr. 278. Betrifft die Personenstands-Aufnahme für die nächste Klassensteuer-Beranlagung.

Die Magistrate und Ortsgerichte des Kreises werden hierdurch veranlaßt, die Aufnahme des Personenstandes zum Zwecke der Klassensteuer-Beranlagung für das Jahr vom 1. April 1880 bis dahin 1881 gemäß Bestimmung der Königlichen Regierung am 12. November d. J. und in dem Falle, daß dieselbe an einem Tage nicht zu Ende geführt werden kann, an den nächstfolgenden Werktagen ordnungsmäßig von Haus zu Haus zur Ausführung zu bringen, sowie die Personenstands-Register, zu welchen Formulare in der Buchdruckerei der Herren Kaupach hieselbst und Kufutsch zu Ober-Glogau vorrätig sind, mit Sorgfalt aufzustellen.

Ueber die Anfertigung der Einkommens-Nachweisungen, welche alsbald nach Beendigung der Personenstands-Aufnahme erfolgen soll, wird später besondere Verfügung ergehen.

Neustadt OS., den 22. Oktober 1879.

Der Königliche Landrath.

[Hierzu eine Beilage.]

Beilage zum Neustädter Kreisblatt Stück 43.

Neustadt O.S., den 23. Oktober 1879.

Nr. 279. Betrifft die Kreistags-Ergänzungs-Wahlen im Wahlverbande der Landgemeinden pp.

Mit Bezug auf die Kreisblatt-Befugung vom 25. August d. J. (Stück 35 Nr. 207) wird in Gemäßheit des Artikels 13 der ministeriellen Instruktion vom 10. März 1873 hiermit bekannt gemacht, daß die auf Grund der Wahl-Protokolle aufgestellten Verzeichnisse für die Wahlbezirke Nr. III., V., VII., VIII., IX., XII., und XIV. der Landgemeinden und der zum Wahlverbande derselben gehörigen selbstständigen Gutsbezirke, Gewerbetreibenden und Bergwerksbesitzer zum Zwecke der Wahl je eines Kreistags-Abgeordneten für jeden Bezirk zur Ergänzung des Kreistags nach § 108 der Kreis-Ordnung vom 13. Dezember 1872 vom 27. d. Mts. ab im hiesigen königlichen Landraths-Amte zu Jedermanns Einsicht ausliegen werden.

Neustadt O.S., den 21. Oktober 1879.

Der königliche Landrath.

Nr. 280. Betrifft die Versicherungen gegen Feuergefähr.

Die Ortsvorstände des Kreises veranlasse ich, bei Gelegenheit der Gemeinde-Versammlungen die Gemeindegemeinschaften in geeigneter Weise auf die Vortheile der Versicherung von Gebäuden und Mobilien gegen Feuergefähr bei der Provinzial-Land-Feuer-Societät unter Veröffentlichung der allgemeinen Versicherungs-Bedingungen und der jährlich zu entrichtenden Beiträge, welche Letztere für Immobilien im § 29 des im Besitze aller Ortsbehörden befindlichen Reglements vom 28. Dezember 1864 und für Mobilien im Kreisblatte pro 1878 Stück 50 Seite 401 abgedruckt sind, sowie auf den im Stück 49 Seite 393 des Kreisblattes pro 1878 enthaltenen Gebühren-Tarif für die Kreis-Versicherungs-Commissarien aufmerksam zu machen.

Offenbar ist die Provinzial-Land-Feuer-Societät, ein auf Gegenseitigkeit gegründetes provinzielles Institut, welche jetzt auch Mobilien in Versicherung nimmt, für den Landwirth von ganz besonderer Bedeutung, indem sie den schlesischen Grundbesitz in die glückliche Lage versetzt, sich in Bezug auf die Feuer-Versicherungen vollkommen unabhängig von fremdem speculativen Kapitale machen zu können.

Die behördliche Verwaltung durch Organe der provinziellen Kreis- und örtlichen Selbstverwaltung sichert den Associaten eine gleichmäßig gerechte und wohlwollende Behandlungsweise und richtet ihr Bestreben hauptsächlich darauf, ihren Genossen den billigsten und sichersten Schutz vor Feuergefähr zu sichern.

Die Ortsbehörden wollen es sich daher unausgesetzt angelegen sein lassen, darauf hinzuwirken, daß die Gemeindegemeinschaften ihr unbewegliches und bewegliches Eigenthum bei der Provinzial-Land-Feuer-Societät gegen Feuer gefähr versichern, um sich dadurch auf die zuverlässigste Weise vor Eigenthums-Verlusten bei Feuer-Unglück sicher zu stellen.

Neustadt O.S., den 18. Oktober 1879.

Der königliche Landrath.

Nr. 281. Betrifft die Revision und Rörung der Hengste für die Privatbeschälstationen des Kreises Neustadt O.S.

Unter Hinweisung auf meine Kreisblatt-Bekanntmachung vom 1. September 1857 (Stück 36 Nr. 114) fordere ich diejenigen Pferdebesitzer des Kreises, welche pro 1879/80 Privat-Beschälstationen zu errichten beabsichtigen, hierdurch auf, die im § 1 der revidirten Rör-Ordnung vom 15. November 1856 vorgeschriebene Anmeldung der Hengste bis zum 12. f. Mts. zu bewirken und hiernächst die angemeldeten Beschäler zur Revision oder Rörung

Freitag, den 14. November c., Vormittags 11 Uhr

der Schan-Commission, welche sich in Neustadt O.S. versammeln wird, vorzuführen.

Neustadt O.S., den 17. Oktober 1879.

Der königliche Landrath.

Nr. 282.

A n e r k e n n u n g u n d B e l o b i g u n g.

Bei dem am 21. v. Mts. zu Dratsch durch Blitzschlag an einer Scheuer entstandenen Brande hat sich der Lumpensammler Karl Sobek aus Dratsch durch unermüdlige und erfolgreiche Löschhilfe rühmlich ausgezeichnet, was hiermit belobigend anerkannt und mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß demselben für diese verdienstliche Handlung von der Provinzial-Land-Feuer-Societäts-Direction in Breslau eine Prämie von 15 Mark bewilligt worden ist.

Neustadt O.S., den 17. Oktober 1879.

Der königliche Landrath.

Nr. 283.

B e k a n n t m a c h u n g.

Auf dem Wege zwischen Mühltdorf und Zeiselwitz ist eine von Hanf gewebte, 5 Meter lange und 1 $\frac{1}{4}$ Meter breite Decke gefunden worden.

Dieselbe kann bei dem Ortsgerichte in Mühltdorf von dem rechtmäßigen Eigenthümer in Empfang genommen werden. Neustadt O.S., den 17. Oktober 1879.

Der königliche Landrath.

Dem Königlichen Landrath's-Amte theile ich ergebenst mit, daß nach den hier vorliegenden Berichtendie Aufnahme der Truppen während der diesjährigen Herbstübungen in den Gemeinden des Kreises Neustadt OS. durchgängig eine gute gewesen ist. Indem ich Namens der Truppen hierfür meinen Dank ausspreche, stelle ich dem Königlichen Landrath's-Amte ganz ergebenst anheim, dies den betheiligten Communen in geeignet erscheinender Weise zur Kenntniß zu bringen. Reiffe, den 19. Oktober 1879.

12. Division. Prinz Hohenlohe, Generallieutenant und Divisions-Kommandeur.

Es gereicht mir zur Freude, vorstehende Zuschrift der Königlichen 12. Division vom 19. d. Mts. zur Kenntniß der Kreis-Einsassen bringen zu können.

Neustadt OS., den 20. Oktober 1879.

Der Königliche Landrath.

Dr. von Wittenburg.

B e k a n n t m a c h u n g.

Die hilfbedürftigen Veteranen des Kreises Neustadt OS. aus den Kriegen 1813/15 sollen auch in diesem Jahre eine von der Kreis-Vertretung bewilligte Unterstützung erhalten und werde ich diese Unterstützung-Gelder an die Veteranen aus den Ortschaften des Aushebungsbezirks Neustadt OS. am Dienstag, den 28. Oktober c., 11 Uhr Vormittags in Neustadt OS. in dem bekannten Lokale, aus den Ortschaften des Aushebungsbezirks Ober-Glogau aber am Freitage, den 31. Oktober c., 10 Uhr Vormittags hieselbst im Rathhaussaale auszahlen.

Kranke und schwache Veteranen, welche zur Empfangnahme der Unterstützungsgelder nicht im Stande sind, die Reise zu unternehmen, können die Unterstützungsgelder durch Personen, denen sie ortsgewöhnliche Vollmacht zu ertheilen haben, in Empfang nehmen.

Die Magistrate und Ortsgerichte des Kreises ersuche ich ergebenst, die betreffenden Veteranen des Ortes von der Auszahlung der Unterstützungsgelder gefälligst alsbald in Kenntniß setzen zu lassen.

Ober-Glogau, den 16. Oktober 1879.

Der Kreis-Commissarius des National-Dankes für Veteranen. A d a m e k.

B e k a n n t m a c h u n g.

Bei Anzeigen wegen Diebstahls, Unterschlagung, Betrugs und Hehlerei ist der Werth der gestohlenen, unterschlagenen, veruntreuten oder verhehlten Sachen anzugeben, da die Zuständigkeit des Gerichts davon abhängt. Die Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft werden angewiesen, in den angegebenen Fällen bei der Erforschung des Sachverhalts auch den Werth der Sachen festzustellen, was in der Regel durch Nachfrage bei dem Beschädigten bewirkt werden kann.

Doppeln, den 16. Oktober 1879.

Der Erste Staats-Anwalt. F i s c h e r.

B e k a n n t m a c h u n g.

Im Juni c. sind in Probstau folgende Sachen als muthmaßlich gestohlen in Beschlag genommen worden:

Ein rothes Kopfstuch, gelb und grün geblumt, mit schwarzen Punkten und breiter Kante, ein schwarzwollenes Halstuch mit breit geblumter Kante und schwarzen Fransen, ein rothes Kopfstuch, gelb und weiß geblumt, mit gleicher Kante und rothen Fransen, ein dunkelbraunes wollenes Kopfstuch mit breiter, rothgeblumter Kante, ein rothes Kopfstuch mit gelben Blumen und Kante, ein weißes wollenes Kopfstuch mit roth geblumter Kante und weißen Fransen, ein rothes geblumtes Kopfstuch mit Fransen, ein rothes, wollenes Halstuch mit breiter Blumenkante und grünen Fransen, ein rothes, geblumtes, weißes Wolltuch mit gelb geblumter Kante und weißen Fransen, ein braunes Halstuch mit geblumten Ecken, gelb und roth geblumter Kante und braunen Fransen, ein rothes, wollenes Halstuch mit lila Randstreifen, geblumter Kante und rothen Fransen, ein rothes, wollenes Kopfstuch mit geblumter Kante und rothen Fransen, zwei Paar neue Luchschuhe mit Lederbesatz, ein grauer Winterrock, schwarz und lila carrirt, mit brauner Taille.

Diese Sachen können in meinem Bureau besichtigt werden.

Doppeln, den 16. Oktober 1879.

Der Königliche Erste Staatsanwalt.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß vom 1. Oktober c. ab zur Erhebung der Gerichtskosten für das hiesige Amtsgericht das Steueramt zu Falkenberg OS. (Hauptamtsbezirk Doppeln) seines des Herrn Finanzministers beauftragt worden ist.

Friedland, bei Reiffe, den 15. Oktober 1879.

Königliches Amtsgericht.

B e k a n n t m a c h u n g.

Die Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes:

- 1) Der Bürgermeister oder das an dessen Stelle mit der Führung der Polizeiverwaltung beauftragte Magistratsmitglied,
- 2) die Polizei-Inspectoren,
- 3) die Polizei-Kommissarien,
- 4) die Amtsvorsteher oder deren Stellvertreter,
- 5) die Guts- und Gemeindevorsteher oder deren Stellvertreter,
- 6) die Revierbeamten des Berg-, Hütten- und Salinenwesens, einschließlich
der Directoren der fiskalischen Bergwerke und Salinen, gem. Verfügung des Justiz-Ministers und des Ministers des Innern vom 15. September 1879,
sind als Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft verpflichtet, den Anordnungen des Staatsanwalts beim Landgericht ihres Bezirks, sowie des Ober-Staatsanwaltes und Ober-Reichsanwaltes Folge zu leisten.

§ 153 Ger.-Verf.-Ges., § 16 des Gesetzes, betreffend Abänderung der Disciplinargesetze, vom 9. April 1879.

Außerdem liegt ihnen die Pflicht ob, dem Ersuchen und den Aufträgen des Untersuchungsrichters und des Amtsanwalts um Vornahme von Ermittlungen und Ausführung einzelner Maaßregeln zu genügen. §§ 159. 187. St.-P.-D.

Ihre Aufgabe ist es, strafbare Handlungen zu erforschen und alle keinen Aufschub gestattenden Anordnungen zu treffen, um eine Verdunkelung der Sachlage zu verhüten. Sie haben das Recht der selbstständigen Initiative, sind aber verpflichtet, die aufgenommenen Verhandlungen ohne Verzug der Staatsanwaltschaft einzureichen. § 161. St.-P.-D. Wenn jedoch **sofortige richterliche** Handlungen erforderlich sind, z. B. der Erlaß eines Haftbefehls, die Vernehmung eines vorläufig Ergriffenen, die Beschlagnahme von Postsendungen und Telegrammen, die Durchsicht in Beschlag genommener Papiere, und der Staatsanwalt sich nicht am Orte des Amtsgerichts befindet, so sind die Verhandlungen zur weiteren Veranlassung **unverzüglich an den Amtsrichter des Bezirks** abzugeben. Dem Staatsanwalt ist hiervon Nachricht zu geben. §§ 161. 128. St.-P.-D.

Zur Vornahme von Beschlagnahmen und Durchsuchungen sind die Polizei- und Sicherheitsbeamten berechtigt, wenn Gefahr im Verzuge liegt (die näheren Vorschriften sind in den §§ 94 und 112 der St.-P.-D. enthalten). Das Recht der vorläufigen Festnahme steht ihnen nur zu, wenn

- 1) Gefahr im Verzuge liegt und
- 2) die Voraussetzungen zum Erlaß eines Haftbefehls vorliegen. § 127 St.-P.-D.

Das Letztere ist der Fall, wenn

- 1) dringende Verdachtsgründe gegen den Angeschuldigten vorhanden sind,
- 2) der Angeschuldigte fluchtverdächtig ist, oder
- 3) Thatfachen vorliegen, aus denen zu schließen ist, daß er Spuren der That vernichten, oder daß er Zeugen oder Mitschuldige zu einer falschen Aussage, oder Zeugen dazu verleiten werde, sich der Zeugnißpflicht zu entziehen. Diese Thatfachen sind aktenkundig zu machen.

Der Verdacht der Flucht bedarf keiner weiteren Begründung:

- 1) wenn ein **Verbrecher** (eine mit dem Tode, mit Zuchthaus oder mit Festungshaft von mehr als 5 Jahren bedrohte Handlung) den Gegenstand der Untersuchung bildet,
- 2) wenn die Person, welche eines Vergehens oder einer Uebertretung dringend verdächtig ist, heimatlos, oder der Verdächtige ein Landstreicher oder nicht im Stande ist, sich über seine Person auszuweisen,
- 3) wenn der Angeschuldigte ein Ausländer ist und begründeter Zweifel besteht, daß er sich auf Ladung vor Gericht stellen und dem Urtheile Folge leisten werde.

§ 112 St.-P.-D.

Der Festgenommene ist **unverzüglich dem Amtsrichter des Bezirks**, in welchem die Festnahme erfolgt ist, vorzuführen. § 128 St.-P.-D.

Oppeln, den 10. October 1879.

Der Erste Staatsanwalt. **Fischer.**

B e k a n n t m a c h u n g.

Geldscheine zu Waffensendungen im Durchgang durch Oesterreich-Ungarn.

Nach einer Mittheilung der K. K. Oesterreichischen Postverwaltung müssen alle Waffensendungen, welche im Durchgang durch Oesterreich-Ungarn befördert werden sollen, von einem Waffengeleitschein derjenigen K. K. Oesterreichischen Bezirkshauptmannschaft, in deren Sprengel die Oesterreichische Eingangstation gelegen ist, begleitet sein.

Berlin W., den 11. October 1879.

Kaiserliches General-Postamt. **Wiede.**

Wöchentliche Uebersicht der Getreide-Markt-Preise.

Nr.	Pro 100 Kilogramm.	Neustadt, den 21. Oktbr. 1879.						Ober-Glogau, den 17. October 1879.						Bütz, den 20. October 1879.					
		Höchster.		Mittler.		Niedrigst.		Höchster.		Mittler.		Niedrigst.		Höchster.		Mittler.		Niedrigst.	
		Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.
1.	Weizen	22	47	21	87	21	27	21	—	20	60	20	—	21	17	20	59	20	23
2.	Roggen	17	88	17	53	17	17	17	30	16	80	16	30	17	64	17	42	17	17
3.	Gerste	16	80	16	07	15	33	16	—	15	60	15	30	15	46	15	20	14	93
4.	Hafer	12	80	12	20	11	60	12	60	12	20	11	90	12	—	11	80	11	60
5.	Linzen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6.	Erbsen	21	17	20	11	19	05	18	—	—	—	—	—	15	55	—	—	—	—
7.	Kartoffeln	6	—	5	67	5	33	5	10	—	—	4	80	6	—	—	—	—	—
8.	Bou	—	—	—	—	—	—	6	—	—	—	5	50	—	—	—	—	—	—
9.	Stroh	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	2	80	—	—	—	—	—	—

A n z e i g e r.

Nothwendiger Verkauf.

Das den Tischler Anton Malzahn'schen Erben gehörige Grundstück Nr. 122a. Neustadt D S., Nieder- vorstadt soll zum Zwecke der Auseinandersetzung der Miteigenthümer im Wege der nothwendigen Sub- hastation

am 18. Dezember 1879, Vormittags 10 Uhr vor dem unterzeichneten Amtsrichter in unserem Ger- richtsgebäude verkauft werden.

Zu dem Grundstück gehören 1 Ar der Grundsteuer unterliegende Ländereien und ist dasselbe:

bei der Grundsteuer nach einem Reinertrage von 0,14 Thlr.,

bei der Gebäudesteuer nach einem Nutzungswerthe von 45 Mark veranlagt.

Der Auszug aus der Steuerrolle, die neueste be- glaubigte Abschrift des Grundbuchblattes, die beson- ders gestellten Kaufbedingungen, etwaige Abschätzun- gen und andere das Grundstück betreffende Nachwei- sungen können in unserem Bureau II während der Amtsstunden eingesehen werden.

Alle Diejenigen, welche Eigenthums- oder ander- weite, zur Wirksamkeit gegen Dritte der Eintragung in das Grundbuch bedürfende, aber nicht eingetragene Realrechte geltend zu machen haben, werden hiermit aufgefordert, dieselben zur Vermeidung der Präclusion spätestens im Versteigerungstermine anzumelden.

Das Urtheil über Ertheilung des Zuschlages wird am 22. Dezember 1879, Vormittags 11 Uhr in unserem Gerichts-Gebäude, Zimmer Nr. 4, von dem unterzeichneten Amtsrichter verkündet werden. Neustadt D S., den 12. September 1879. Königlichcs Amtsgericht. Feilbauer.

Nothwendiger Verkauf.

Das dem Halbbauer Franz Zoref gehörige Grund- stück Nr. 16 Zelline soll im Wege der nothwendigen Subhastation

am 18. Dezember 1879, Vormittags 10 Uhr vor dem unterzeichneten Amtsrichter in unserem Gerichts-Gebäude verkauft werden.

Zu dem Grundstück gehören 9 Hektar 19 Ar 70 □ Meter der Grundsteuer unterliegende Ländereien und ist dasselbe:

bei der Grundsteuer nach einem Reinertrage von 45,48 Thlr.,

bei der Gebäudesteuer nach einem Nutzungswerthe von 45 Mark veranlagt.

Der Auszug aus der Steuerrolle, die neueste be- glaubigte Abschrift des Grundbuchblattes, die besonders gestellten Kaufbedingungen, etwaige Abschätzungen und andere das Grundstück betreffende Nachweisungen können in unserem Bureau II. während der Amtsstunden eingesehen werden.

Alle Diejenigen, welche Eigenthums- oder anderweite, zur Wirksamkeit gegen Dritte der Eintragung in das Grundbuch bedürfende, aber nicht eingetragene Realrechte geltend zu machen haben, werden hiermit aufgefordert, dieselben zur Vermeidung der Präclusion spätestens im Versteigerungstermine anzumelden.

Das Urtheil über Ertheilung des Zuschlages wird am 22. Dezember 1879, Vormittags 11 Uhr in unserem Gerichts-Gebäude von dem unterzeichneten Amtsrichter verkündet werden.

Neustadt O.S., den 13. September 1879.
Königliches Amtsgericht. Feilhauer.

Nothwendiger Verkauf.

Das dem Häusler Franz Kopen gehörige Grundstück Nr. 438 Langenbrück soll im Wege der nothwendigen Subhastation

am 18. Dezember 1879, Vormittags 11 Uhr vor dem unterzeichneten Amtsrichter in unserem Gerichtsgebäude verkauft werden.

Zu dem Grundstück gehören 2 Ur der Grundsteuer nicht unterliegende Ländereien und ist dasselbe: bei der Gebäudesteuer nach einem Nutzungswerthe von 24 Mark veranlagt.

Der Auszug aus der Steuerrolle, die neueste beglaubigte Abschrift des Grundbuchblattes, die besonders gestellten Kaufbedingungen, etwaige Abschätzungen u. andere das Grundstück betreffende Nachweisungen können auf unserer Gerichtsschreiberei während der Amtsstunden eingesehen werden.

Alle Diejenigen, welche Eigenthums- oder anderweite, zur Wirksamkeit gegen Dritte der Eintragung in das Grundbuch bedürfende, aber nicht eingetragene Realrechte geltend zu machen haben, werden hiermit aufgefordert, dieselben zur Vermeidung der Präclusion spätestens im Versteigerungstermine anzumelden.

Das Urtheil über Ertheilung des Zuschlages wird am 22. Dezember 1879, Vormittags 11 Uhr in unserem Gerichtsgebäude von dem unterzeichneten Amtsrichter verkündet werden.

Neustadt O.S., den 3. September 1879.
Königliches Amtsgericht. Feilhauer.

Nothwendiger Verkauf.

Das der verehelichten Häusler Susanna Mistecki zu Klein-Strehliß gehörige Grundstück Nr. 437 Klein-Strehliß soll im Wege der nothwendigen Subhastation

am 16. Dezember 1879, Vormittags 10 Uhr vor dem unterzeichneten Amtsrichter in unserem Gerichtsgebäude, Zimmer Nr. 2 verkauft werden.

Zu dem Grundstück gehören 25 Ur 50 □ Meter der Grundsteuer unterliegende Ländereien und ist dasselbe:

bei der Grundsteuer nach einem Reinertrage von 0,41 Thlr. veranlagt.

Der Auszug aus der Steuerrolle, die neueste beglaubigte Abschrift des Grundbuchblattes, die besonders gestellten Kaufbedingungen, etwaige Abschätzungen und andere das Grundstück betreffende Nachweisungen können auf unserer Gerichtsschreiberei während der Amtsstunden eingesehen werden; die event. zu erlegendе gesetzliche Bietungskautions beträgt 4 Mark 90 Pf.

Alle Diejenigen, welche Eigenthums- oder anderweite, zur Wirksamkeit gegen Dritte der Eintragung in das Grundbuch bedürfende, aber nicht eingetragene Realrechte geltend zu machen haben, werden hiermit aufgefordert, dieselben zur Vermeidung der Präclusion spätestens im Versteigerungstermine anzumelden.

Das Urtheil über Ertheilung des Zuschlages wird am 17. Dezember 1879, Vormittags 11 Uhr in unserem Gerichtsgebäude, Zimmer Nr. 2 von dem unterzeichneten Amtsrichter verkündet werden.

Ober-Slogau, den 12. Oktober 1879.
Königliches Amtsgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Das den Restgutsbesitzer Wilhelm und Maria Schoebel'schen Eheleuten gehörige Grundstück Nr. 19 Pshod soll im Wege der nothwendigen Subhastation am 4. Dezember 1879, Vormittags 9¹/₂ Uhr in unserem Amtsgerichts-Gebäude hierelbst im Hause des Kaufmanns Epstein zu Friedland O.S. verkauft werden.

Zu dem Grundstück gehören 8 Hektar 4 Ur 10 □ Meter der Grundsteuer unterliegende Ländereien und ist dasselbe:

bei der Grundsteuer nach einem Reinertrage von 17⁹¹/₁₀₀ Thlr.,
bei der Gebäudesteuer nach einem Nutzungswerthe von 48 Mark veranlagt.

Der Auszug aus der Steuerrolle, die neueste beglaubigte Abschrift des Grundbuchblattes, die besonders gestellten Kaufbedingungen, etwaige Abschätzungen und andere das Grundstück betreffende Nachweisungen können in der Gerichtsschreiberei 1 während der Amtsstunden eingesehen werden.

Alle Diejenigen, welche Eigenthums- oder anderweite, zur Wirksamkeit gegen Dritte der Eintragung in das Grundbuch bedürfende, aber nicht eingetragene Realrechte geltend zu machen haben, werden hiermit aufgefordert, dieselben zur Vermeidung der Präclusion spätestens im Versteigerungstermine anzumelden.

Das

Das Urtheil über Ertheilung des Zuschlages wird am 6. Dezember 1879, Vormittags 10 Uhr in unserem Amtsgerichts-Gebäude ebendasselbst verhandelt werden.

Friedland D.S., bei Reisse, den 10. Oktober 1879.
Königliches Amtsgericht. Genß.

Proclama.

Bei der nothwendigen Subhastation des den August und Katharina Mehrfert'schen Eheleuten gehörigen Grundstücks Nr. 8 Dittersdorf hat sich in dem Termine zur Vertheilung der Kaufgelder zu der Post Abtheilung III. Nr. 4:

50 Thaler Darlehn nebst 5 Prozent seit 13. November 1860 für den Bauer Johann Bannert zu Dittersdorf; eingetragen aus der Schuldurkunde vom 13. November 1860 zufolge Verfügung vom 14. desselben Monats,

Niemand mit Ansprüchen gemeldet und ist diese mit 154 Mark 11 Pf. zur Hebung gekommene Post mit 22 Mark 41 Pf. zu einer Spezial-Masse ad depositum genommen und mit 131 Mark 70 Pf. auf den Kaufgelder-Rückstand angewiesen worden.

Auf den Antrag des den unbekanntem Interessenten dieser Kaufgelder-Spezial-Masse bestellten Pflegers, Justizrath Hirschberg hier, werden alle diejenigen, welche Ansprüche an diese Masse von 154 Mt. 11 Pf. haben, aufgefordert, dieselben zur Vermeidung der Ausschließung bei dem Königlichen Amtsgericht hieselbst, spätestens in dem

am 3. Januar 1880, Vormittags 11 Uhr anstehenden Termine anzumelden.

Neustadt D.S., den 7. Oktober 1879.
Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Die nothwendige Subhastation des Grundstücks Nr. 23 Deutsch-Probniß wird aufgehoben und fallen die Termine den 5. und 8. November 1879 weg.

Neustadt D.S., den 11. October 1879.
Königliches Amtsgericht.

Hochprima, einfach gepreßte M a p s k u c h e n

in reinsten, unübertroffener Qualität offerire billigst ab Oberbera. Lieferung in den Monaten October 1879 bis April 1880.

Mit Muster und specieller Offerte stehe mit Vergnügen zu Diensten.
Hochachtend

Alfred Bassl,

T r o p p a u , D e s t e r r . E s t l .

Holz-Verkauf. Königl. Oberförsterei Schelitz.

Mittwoch, den 29. October c., Vormittags 10 Uhr sollen im Pryskent'schen Gasthause zu Pshod folgende Hölzer öffentlich meistbietend verkauft werden:

I. Aus dem ganzen Revier

der Rest des diesjährigen Nutzholzeinschlages: circa 2000 Stück Kiefern und Fichten 4. u. 5. Classe.

II. Aus den Schutzbezirken Ringwitz und Pshod

circa 20 Raummeter Kiefern-Kloben,

circa 10 " Kiefern-Knüttel,

und circa 150 Haufen Durchforstungsstangen.

Schelitz, den 19. October 1879.

Der Königliche Oberförster.

Auf der Herrschaft R u j a u stehen

 **fette Schafe**

in Partien von 5 Stück ab zum Verkauf.

Die Güter-Direction.

Rundmachung.

Ein Ackerstück von circa 19²/₃ Morgen, am Klein-Pramsen'er Kommunikationswege gelegen, ist im Ganzen oder getheilt zu verkaufen.

Nähere Auskunft durch Feldmesser Wehmann, Neustadt D.S., im Oktbr. 1879. Obervorst. 350.

Gartenzäune

von Holz mit Stauchen, noch fest und brauchbar, sind zu verkaufen bei

Simon Fränkel, Neustadt D.S., Niedervorstadt.

Fertige Säcke aus Hanf

sind stets in allen Sorten zu haben bei

Ernst Kleiner in Ober-Glogau, Töpferstraße.

Löwe & Kassel in Zülz

offeriren billigst:

Beste Cementröhren

in Dimensionen von 9, 12 und 18 Zoll lichte Weite.

30000, 20000, 12000, 9000,

6000 und 3000 Mark

5% Fundations-Gelder sind jederzeit auf 1. Hypoth. gegen pupill. Sicherheit auf Landw. zu vergeben.

M. S a n n i g , Leobschütz,

vis à vis der Post.

Günstiger Gelegenheitskauf.

Eine hochherrschastliche Einrichtung, bestehend aus:

1 schwarzmattem Salon in rothem Atlas,

1 eichengeschnitzten Speisezimmer

1 nußbaumgeschnitztes Schlafzimmer

ist bedeutend unterm Kostenpreise im Ganzen oder auch getheilt zu verkaufen.

Josef Adler,

Erstes Wiener Möbel-Magazin, L e o b s c h ü t z.

Das seit Jahren rühmlichst bekannte echte

Ringelhardt-Glöckner'sche Pflaster*)

mit dem Stempel: M. Ringelhardt und der Schutzmarke:  auf den Schachteln ist geprüft und wird empfohlen gegen: Knochenbruch, Krebschäden, Karfunkel, Drüsen, Flechten, Salzfluß, Frost- und Brändwunden, Hühneraugen, Entzündungen, überhaupt alle äußerliche Schäden, Mogenschmerzen, Gicht und Reifen zc.

*) Zu beziehen à Schachtel 50 und 25 Pf. aus der Ordens-Apotheke der barmherzigen Brüder und der Stadt-Apotheke in Neustadt D.S., sowie in den Apotheken in Leobschütz, Ratscher, Ratibor (S. Romnik), Bauerwitz, Oppeln, Dhlau, Krappitz, Rattowitz, Drzesche, Biskupitz und Gleiwitz. Zeugnisse liegen daselbst aus. NB. Obige Schutzmarke schützt vor dem nachgeahmten Pflaster.

Hiermit die ergebene Anzeige, daß ich auf der Schloßstraße, im Hause des Herrn Seidel, schrägeüber dem Seminar, eine

Buch-, Papier- und Schreibmaterialien-, Glas- und Porzellan-Handlung

eröffnet habe.

Indem ich dies neue geschäftliche Unternehmen der Gunst des geehrten Publikums bestens empfehle, versichere die reellste und billigste Bedienung und zeichne
Achtungsvoll.

Zülz, im Oktober 1879.

J. Bunge.

Das große Pelzwaaren-Lager
von M. Boden, Kürschner, Breslau, Ring 35,
 Parterre, 1. und 2. Etage,

empfiehlt seine Herren-, Geh-, Reise-, Jagd- und Livree-Pelze, für Damen: Geh- und Reise-Pelzmäntel, nach den neuesten Facons mit echt Yhoner Seidensammet-, Seidenrips-, Wolkrisp- und Stoffbezügen.

Große Auswahl von Damen-Pelzgarnituren in Bobel, Warder, Herz, Itiz, Feh, Bisam, Stunks und Scheitelaffe; Fußsäcken, Jagdmuffen, Schlittendecken und verschiedenen Pelz-Mützen. Herz-Pelze von 120 Mark an, Damen-Jacken von 18 Mark an, Herren-Geh- und Reise-Pelze von 75 Mark an, Jagd-Muffe und Fußsäcke von 4 Mark 50 Pf. an, Damen-Pelze mit Besatz von 60 Mark an, Bisam-, Feh- und Scheitelaffen-Muffe von 7,50 Mark an, Itiz- und Herz-Muffe von 18 Mark an, imitirte Stunks-Muffe von 6 Mark an, Kinder-garnituren von 3 Mark an, Comptoir-, Haus- und Jagd-Mücke von 30 Mark an.

Gleichzeitig empfehle mein reichhaltiges Lager moderner Herren- und Damen-Pelzbezugsstoffe, sowie fertiger Damen-Pelzbezüge zum Verkauf.

Alle angeführten Gegenstände werden unter Garantie der billigsten und reellsten Bedienung geliefert. Umarbeitungen und Modernisirungen von Pelzgegenständen werden in meiner eigenen Werkstatt, wenn dieselben auch nicht von mir gekauft sind, bestens besorgt. Auswahlendungen werden ohne Spesenberechnung portofrei zugesandt.

Füchse, Warder, Itisse und Fischottern werden beim Einkauf von Pelzwaaren in Zahlung angenommen.

M. Boden, Kürschner, Breslau, Ring 35.

Zum Lohn-Dresch

offerire den Herren Guts- und Bauerguts-Besitzern meine

Dampf-Dreschmaschine nebst 10pferdiger Locomobile

für den billigen Preis von 3 Mark Mark pr. Stunde.

Ebenso verleihe 1 Breitdreschmaschine für grade bleibendes Panastroh mit 50 Pf. pro Stunde,

Amerikanische Handdreschmaschine mit 20 Pf. pro Stunde.

Wegen der Dampfdreschmaschine, welche gegenwärtig in Schelitz drischt, bitte, sich direct an mich, oder an meinen Maschinenführer Dorek in Schelitz bis 1. November c. zu wenden. Die anderen Maschinen werden von hier verliehen.

Die Maschinenfabrik und Eisengießerei von A. Pawlik in Proßkau o/s.

Für die Herren Amtsvorsteher sind

Formulare zu Strafverfügungen, wie solche nach der neuen Gerichtsordnung erforderlich, ferner

neue Forststraflisten für alle Forstverwaltungen

vorräthig in der

Buchdruckerei von H. Raupach in Neustadt O.S.

Ein Stellmacher

sucht eine anderweitige Stellung bei einer Herrschaft; derselbe ist der Profession vollständig gewachsen. Nähere Auskunft bei Hrn. Gastwirth Joseph Paulus in Ober-Glogau.

Milchpächter-Gesuch.

Die Milch von 30 Kühen auf dem Dominium Altmannsdorf und Dürr-Kunzendorf ist sofort anderweitig zu verpachten.

Altmannsdorf bei Ziegenhals.

O. Sternsdorff, Inspector.

Ein Knabe, welcher die Schneiderprofession erlernen will, kann sich melden bei **Joachim Müller, Schneidernst., Neustadt O.S., Ring.**

Ein Knabe, der die Conditorei erlernen will, kann sich melden bei **J. Rintsher, Conditor, Neustadt O.S.**

Die gegen die vor 18 Jahren verstorbene Johanna Hoffmann ausgesprochene Beleidigung widerrufe ich in Folge Vergleichs mit deren Sohn Carl Ränger in Kunzendorf. **Lh. S.**

Redacteur: **Giersberg, Kreis-Secretair.**

Druck und Verlag von **H. Raupach.**

3
 Die
 über den
 Kullpunkt
 Böhenz
 giebt, li
 ke Bezeid
 trigon
 obenlag
 unter
 in Höhen
 ements u
 N. N. in
 Sch t
 metrischen
 ende Rio
 Rivelleme
 Notiz ist a
 amer Peg
 In de
 icht veröffe
 Berlin
 Entnahn
 Mit. 2
 ur Ausfüh
 875 und t
 mit dem H
 weispännig
 Constructio
 Belastu
 ned jeden
 rfen.
 Berlin,